

Nichtamtliche Übersetzung

EUROPARAT
MINISTERKOMITEE

EMPFEHLUNG NR. R (99) 18

**DES MINISTERKOMITEES AN DIE MITGLIEDSTAATEN
ZUR VERHÜTUNG UND VERRINGERUNG DER FÄLLE VON STAATENLOSIGKEIT**

*(angenommen vom Ministerkomitee am 15. September 1999,
anlässlich der 679. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee, gemäss Artikel 15.b der Satzung des Europarates,

In Erwägung, dass es das Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen;

In Anerkennung der negativen Wirkung der Staatenlosigkeit auf die Einzelnen und der Probleme, die sie den Staaten bereitet;

Überzeugt von der Notwendigkeit, soweit möglich, die Fälle von Staatenlosigkeit zu verhüten und zu verringern;

In Anerkennung, dass im Bereich der Staatsangehörigkeit ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den legitimen Interessen der Staaten und den Interessen der Einzelnen hergestellt werden muss;

In Erinnerung daran, dass weder die Staaten noch die Einzelnen von einem Missbrauch des Rechts auf Staatsangehörigkeit profitieren;

Gestützt auf die Empfehlung 87 (1955) über Staatenlosigkeit, die von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates im Laufe ihrer 24. Sitzung am 25. Oktober 1955 verabschiedet wurde;

Gestützt auf die in diesem Bereich schlüssigen internationalen Instrumente und insbesondere das Haager Protokoll von 1930 über bestimmte Fälle von Staatenlosigkeit, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit, den Internationalen Pakt von 1966 über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen von 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen von 1973 der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit, das Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes;

In Erwägung der Bedeutung der Grundsätze und Regeln der Europäischen Staatsangehörig-

keitskonvention von 1997 (Reihe Europäischer Verträge Nr. 166) zur Verhütung und Verringerung der Staatenlosigkeit;

Bewusst der Notwendigkeit, sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene neue Massnahmen zur Verhütung und Verringerung der Staatenlosigkeit zu treffen;

In der Hoffnung, dass bald möglichst viele Mitgliedstaaten die Europäische Staatsangehörigkeitskonvention von 1997 unterzeichnen und ratifizieren werden,

1. Empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten, die Staatenlosigkeit zu verhüten und zu verringern und zu diesem Zweck:

1.1. sich von den Grundsätzen und Vorschriften zur Verringerung der Staatenlosigkeit der vorgenannten internationalen Instrumente leiten zu lassen und ihnen gemäss zu handeln;

1.2. Gesetze und Praxis zur Verhütung der Staatenlosigkeit, die ihre Beseitigung ermöglichen, anzunehmen;

1.3. die Beseitigung der Staatenlosigkeit durch Kooperation zwischen allen Staaten zu fördern;

1.4. insbesondere die folgenden Bestimmungen und Grundsätze anzuwenden:

I. Auf der Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention basierende Grundsätze, die für die Verhütung und Verringerung der Staatenlosigkeit besonders wichtig sind.

a. Das Recht und die Verwaltungspraxis betreffend den Erwerb, die Beibehaltung, den Verlust, die Wiedereinsetzung in die oder Erteilung einer Bestätigung der Staatsangehörigkeit sollten keine diskriminierenden Unterschiede gestützt auf Geschlecht, der Religion, Rasse, Hautfarbe, nationale oder ethnische Herkunft enthalten.

b. Der Zugang zur Staatsangehörigkeit eines Staates sollte möglich sein für eine Person, die insbesondere durch Geburt, Abstammung oder Wohnsitz eine echte und wirksame Beziehung zu diesem Staat hat.

c. Niemandem sollte seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden. Wem sie entzogen wird und wer sie aufgibt oder auf andere Art verliert, sollte deshalb nicht staatenlos werden.

d. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Staatenlose sollte erleichtert werden, und die Bedingungen dafür sollten nicht unvernünftig sein.

e. Die Staaten sollten sich bemühen, wenn dies geeignet ist, durch internationale Abkommen die Fragen betreffend Staatenlosigkeit zu regeln, insbesondere in den Fällen der Staatennachfolge.

f. In der Anwendung und Auslegung der innerstaatlichen Gesetzgebung sollten zur Vermeidung der Staatenlosigkeit die Folgen der schlüssigen Bestimmungen von Gesetzgebung und Praxis der anderen betroffenen Staaten berücksichtigt werden.

II. Bestimmungen zur Verhütung und Verringerung der Staatenlosigkeit

A. Verhütung und Verringerung der Staatenlosigkeit bei der Geburt

a. Jeder Staat sollte dafür sorgen, dass Kinder seine Staatsangehörigkeit ohne weiteres erwerben, wenn ein Elternteil zur Zeit der Geburt des Kindes die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt.

Ausnahmen betreffend die Kinder, die im Ausland geboren werden, sollten nicht zu Staatenlosigkeit führen.

b. Jeder Staat sollte darauf achten, dass Kinder, die auf seinem Gebiet geboren werden und die sonst staatenlos wären, seine Staatsangehörigkeit erwerben.

B. Erleichterung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit für Staatenlose

Jeder Staat sollte den Erwerb seiner Staatsangehörigkeit für Staatenlose erleichtern, die auf seinem Gebiet ihren rechtmässigen und gewöhnlichen Aufenthalt haben; insbesondere sollte jeder Staat für sich:

a. eine kürzere Aufenthaltszeit vorsehen als die normalerweise verlangte;

b. wenn das innerstaatliche Recht eine sprachliche Bedingung vorsieht, nur ein angepasstes Niveau der Sprachkenntnisse in einer Amtssprache verlangen,

c. dafür sorgen, dass diese Verfahren leicht, mit sinnvollen Fristen und zu verringerten Kosten zugänglich sind;

d. dafür sorgen, dass Verurteilungen, wenn sie für den Erwerb einer Staatsangehörigkeit berücksichtigt werden, nicht ein unvernünftiges Hindernis für die Staatenlosen sind, welche sie beantragen.

C. Verhütung der Staatenlosigkeit als Folge des Staatsangehörigkeitsverlusts

a. Jeder Staat sollte dafür sorgen, dass die Aufgabe der Staatsangehörigkeit nicht ohne den Besitz, den tatsächlichen Erwerb oder die Garantie auf den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit erfolgen kann. Wird keine andere Staatsangehörigkeit erworben oder besessen, sollten die Staaten vorsehen, dass der Verzicht keine Wirkung hat.

b. Fordert ein Staat für den Erwerb seiner Staatsangehörigkeit den Verlust der früheren Staatsangehörigkeit der betroffenen Person, so sollte dieser Staat die Staatsangehörigkeit gewähren, auch wenn die frühere Staatsangehörigkeit nicht unmittelbar verloren wird. Die betroffenen Staaten sollten sich, wenn nötig, über die Anwendungsmodalitäten dieser Bestimmung einigen.

c. Um den Fällen von Staatenlosigkeit soweit wie möglich vorzubeugen, sollte ein Staat Personen, die seine Staatsangehörigkeit in Folge betrügerischen Verhaltens, falscher Auskunft oder Verheimlichung einer erheblichen Tatsache erworben haben, nicht unbedingt die Staatsangehörigkeit entziehen. Dazu sollten die Schwere des Tatbestandes sowie weitere erhebliche Umstände wie die echte und wirksame Beziehung dieser Personen zum betreffenden Staat berücksichtigt werden.

2. Beauftragt den Generalsekretär des Europarats, diese Empfehlung den Vertragsparteien der Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention zu übermitteln, die nicht Mitglieder des Europarats sind.